

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und FREIE WÄHLER

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/4112 –

Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 4. wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:

„c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das fachlich zuständige Ministerium evaluiert die Bedarfsgerechtigkeit der Förderung des Landes nach Absatz 1 und 2 für die anerkannten Betreuungsvereine insbesondere hinsichtlich der notwendigen Höhe des Betrags nach Absatz 2 und seiner jährlichen Anpassung gegenüber der Entwicklung der Aufgaben und Aufwände bis Ende des Jahres 2023. Das geschieht unter Beteiligung der anerkannten Betreuungsvereine und ihrer Fachverbände. Die Landesregierung berichtet dem Landtag unverzüglich Ergebnisse und erforderliche Korrekturen.

(5) Ergänzend zur Zuwendung des Landes nach Absatz 1 und Absatz 2 gewährt das Land auf Antrag anerkannten Betreuungsvereinen eine weitere Zuwendung i. H. v. 9.425,58 € je Verein, soweit das erforderlich ist, um die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben nach den geltenden betreuungsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und den Anspruch nach § 17 BtOG zu erfüllen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Anders als die Versuche der Landesregierung, getroffene oder unterlassene Regelungen ihres Gesetzentwurfes zu rechtfertigen, haben die zur Ausschussberatung gegebenen Hinweise zu Regelungsproblemen und Regelungsbedarf überzeugt. Entscheidend kommt es auf die Sicherung der Leistung und der Zukunft der Betreuungsvereine durch bedarfsgerechte Landesförderung an. Darauf und damit auf die Sicherung der Betreuungsqualität konzentriert sich der Änderungsantrag. Dabei geht es darum, Höhe und Entwicklung der regulären einheitlichen Landesförderung zuverlässig und nachhaltig zu definieren und bis dahin relevante Bedarfsentwicklungen zu berücksichtigen. Beide Elemente sind am Anspruch der bedarfsgerechten Förderung orientiert, den die Landesregierung in ihrem Entwurf erhebt, aber nicht einlöst.

Bereits im Vorfeld der Beratung des Gesetzentwurfes im Landtag wurde die unzureichende Förderung des Landes für die Betreuungsvereine vor dem Hintergrund neuer Aufgaben und erhöhter Aufwände und Kosten kritisiert. Das wurde in der Anhörung des Fachausschusses erneuert und bekräftigt. Darauf reagiert der Antrag auf zweierlei Weise:

- a) Durch Evaluation bis Ende des Jahres 2023 soll der Betrag der regelhaften landeseinheitlichen Landeszuwendung zur Erfüllung des Anspruches nach § 17 BtOG neu definiert werden. Die Neuregelung soll spätestens zum 1. Januar 2025 erfolgen. Das entspricht Ausführungen von Anzuhörenden.

- b) Für die Übergangszeit wird eine Möglichkeit geschaffen, auf spezifische Belastungen durch ein Zunehmen von Aufgaben und Kosten, bezogen auf die betroffenen Betreuungsvereine zu reagieren und die Landeszuwendung entsprechend anzupassen.

In den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf wurde konkret gefordert, den Aufgabenzuwachs und den Finanzbedarf hierfür zu evaluieren. Die geforderte Evaluation erscheint als geeignetes Mittel, um Bestand und Zukunft der Betreuungsvereine in Rheinland-Pfalz zu sichern, nachdem die Landesregierung auf die Forderungen der Betroffenen im Gesetzentwurf nicht eingegangen ist. Die gesetzliche Verankerung schafft die notwendige Verbindlichkeit, auch hinsichtlich der Information des Landtages und der Beteiligung der Betroffenen. Abschluss der Evaluation und Bericht der Landesregierung sollen so rechtzeitig erfolgen, dass das Landesgesetz spätestens zum 1. Januar 2025 angepasst werden kann.

Die Übergangsregelung soll die Betreuungsvereine vor Liquiditätsproblemen bewahren. Aus der Abwicklung lassen sich Rückschlüsse auf den künftigen Finanzierungsbedarf ableiten. Die Ermächtigung des Ministeriums zur Regelung von Einzelheiten der Förderung durch Verwaltungsvorschrift soll auch hier Anwendung finden. Mit der Neubestimmung des Betrages der Landeszuwendung auf der Grundlage der vorgesehenen Evaluation entfällt die Notwendigkeit der Übergangsregelung. Sie wird mit der landesgesetzlichen Umsetzung des Evaluationsergebnisses und gesetzlichen Neubestimmung der landeseinheitlichen Zuwendungshöhe entfallen können.

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid